

# Merkblatt Brandschutzvorschriften / Nr. 11.1

Datum: 12.11.2018

zu Richtlinie: Flucht- und Rettungswege, (**temporäre Beherbergung**)

---

## Zweck

Im Rahmen des Eidgenössischen Schwing- und Älplerfestes (ESAF) 2019 in Zug, werden hohe Besucherzahlen erwartet, welche es nebst zu verpflegen auch zu beherbergen gilt.

Es ist davon auszugehen, dass das bestehende Übernachtungsangebot im Kanton Zug der zu erwartenden Nachfrage nicht genügen wird.

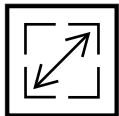
Vorliegendes Merkblatt soll dazu dienen, dass im Kanton Zug ansässigen Privatpersonen oder Betriebe die Möglichkeit haben, eine Übernachtungsmöglichkeit im Nebenerwerb anzubieten, welche die Anforderungen des Brandschutzes erfüllen.

---



## Verantwortung/Haftung

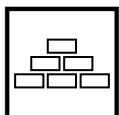
Basierend auf der Brandschutznorm 2015, Art. 19 sind Eigentümer und Betreiber von oben genannten Angeboten, im Rahmen der Eigenverantwortung, für die Sicherheit von Personen und Sachen verantwortlich.



## Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt für Angebote von Übernachtungsplätzen für Personen, die nicht auf fremde Hilfe angewiesen sind.

Ein Platzangebot ab 10 Personen bedarf einer Anmeldung bei der gemeindlichen Feuerschau. Dabei entscheidet diese von Fall zu Fall über die zu ergänzenden Brandschutzmassnahmen.



## Räumliche Begebenheiten/bauliche Anforderungen

Der Schlafraum darf sich nicht unter Terrain befinden.

Schlafbereiche auf Zwischenböden, die nur über Anstalleitern erreicht werden können, sind nicht zulässig.

Der Schlafraum muss sich nahe bei einem Ausgang befinden, der direkt ins Freie führt.

Fluchtwege müssen frei bleiben und dürfen nicht durch Hindernisse wie Leitern, Maschinen, Wagen, usw. verstellt sein.

Türen müssen ohne Schlüssel von innen leicht geöffnet werden können.



## Sicherheitsbeleuchtung

Im Schlafraubereich muss eine geeignete tragbare Sicherheitsleuchte mit Akkumulator, die am Netz angeschlossen ist, installiert sein.

Sofern keine elektrische Versorgung vorhanden ist, müssen Taschenlampen zur Verfügung gestellt werden (im Minimum eine Lampe für 4 Personen).

Provisorische Beleuchtungsinstallationen, die am elektrischen Netz angeschlossen sind, sind nicht zugelassen (Handlampe, Scheinwerfer usw.).



## Löscheinrichtung

Ausserhalb des Gebäudes, in der Nähe des Ausgangs sind mit Wasser gefüllte Eimer für Raucherabfälle aufzustellen.

Im Schlafräum ist ein geeigneter Handfeuerlöscher oder eine gefüllte Eimerspritze an einer immer gut zugänglichen Stelle aufzustellen.



## Beschilderung/Kennzeichnung

Der Fluchtweg aus dem Schlafräum bis ins Freie ist mittels nachleuchtenden Schildern zu kennzeichnen.

In den Räumlichkeiten sind gut sichtbar Schilder "Rauchverbot" anzubringen.

Im Schlafbereich sind gut sichtbar die Regeln über das Verhalten und Vorgehen im Brandfall anzubringen.



## Organisatorische Massnahmen

Eigentümer und Betreiber haben die zur Gewährleistung ausreichender Brandsicherheit notwendigen Massnahmen zu treffen und die Gäste über die Brandgefahr zu informieren.



Das Tragwerk sowie die Beleuchtungskörper müssen entstaubt sein und dürfen keine Spinnennetze aufweisen.



Rauchverbot im Schlafbereich.



Keine Lagerung von Brennstoffen im Schlafbereich.



Kein parkieren von Motorfahrzeugen im Schlafbereich.



Keine Verwendung von Kochgeräten, Grills oder anderen wärmeerzeugenden Geräten innerhalb geschlossener Räume.



Kein offenes Feuer im und in unmittelbarer Nähe des Gebäudes (30 m ab Fassade).



Wenn in weiterer Entfernung Feuer angefacht werden, müssen sie bis zum vollständigen Erlöschen überwacht werden.



In landwirtschaftlichen Betrieben ist zur Vermeidung von Gärungsrisiken durch das Futter der Schlafräumteil genügend zu belüften.

---

Mit Erfüllung der oben genannten Anforderungen, werden Sie als Gastgeber Ihrer Verantwortlichkeit im Brandschutz gerecht.

Bei Fragen wenden Sie sich direkt an die zuständige Feuerschau Ihrer Wohngemeinde.